

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Altenstadt Ost"

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 28.12.1999 sein Einverständnis mit dieser Änderung erklärt. Vorgebrachte Einwendungen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und führten zu keiner Änderung der um zwei Meter in Richtung gemeindliche Grünanlage hinausgeschobenen Baugrenze zugunsten der Errichtung einer Tankstelle beim Feneberg-Markt. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Änderung mit Beschluß vom 18.01.2000 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung kann während der Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 25.01.2000

Aushang vom 25.01.2000 bis 10.02.2000 *fw*


Thoma
Bürgermeister